Namslauer Kreisblatt.

No. 21. **1893.**

Donnerstag, den 25. Mai 1893.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 233] Breslau, den 6. Mai 1893.

Bekanntmachung.

Durch die Ernennung des Ersten Staatsanwalts Eberhard in Oels zum Oberrechnungs- und vortragenden Rath bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ist das Mandat desselben als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 3. Wahlbezirk (Kreise Groß-Wartenberg, Namslau, Oels) erloschen und eine Ersatzwahl erforderlich geworden.

Behufs Leitung derselben ist der Königliche Landrath Willert in Namslau zum Wahlkommissarius und der Bürgermeister Kallmann in Oels zu seinem Vertreter ernannt worden.

Der Tag zur Vornahme der erforderlichen Wahlmänner-Ergänzungswahlen wird hierdurch auf

Montag, den 19. Juni d. Js.

und der Tag für die vorzunehmende Abgeordneten-Ersatzwahl auf

Montag, den 3. Juli d. Js.

festgesetzt.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Junker von Ober-Conreut.

Namslau, den 19. Mai 1893.

Vorstehende in Stück 20 des Regierungs-Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung bringe ich im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 1. Mai cr. S. 221/2 zur öffentlichen Kenntniß.

No. 234] Namslau, den 23. Mai 1893.

Auszug aus der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891. (Gesetzsammlung S. 205.)

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§ 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmelde-Verpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

3. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§ 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§ 53 des Gesetzes.)

1. Alle bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen, sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3. Bei der Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Rollennummer anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen") einzutragen.

4. Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,
die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
die Erforderung der nach § 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (Artikel 29)

zu Gebote.

5. In den von der Bezirksregierung angeordneten und durch das Amtsblatt für 1893 Seite 148 No. 217 bekannt gemachten Fristen haben die Gemeinde- (Guts-) Vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittelungen in Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach § 7 des Gesetzes" und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen.

Ist der Gemeinde- (Guts-) Vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.", „eigene Angabe des Steuerpflichtigen") in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen, gewerbreichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Vakatanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27.

Behandlung der Anmeldungen seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.

Artikel 28.

Behandlung der Abmeldungen.

(§ 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird (Artikel 51), schriftlich anzuzeigen.

2. Die Hebestelle hat die eingehenden Abmeldungen in ein nach Muster 6 zu führendes Verzeichniß der Gewerbeabmeldungen einzutragen und dieselben in der Hebeliste beziehungsweise

dem Kontobuche vorläufig zu vermerken, sodann aber, mit dem Datum des Einganges und der Nummer der Gewerbesteuerrolle beziehungsweise der Zugangsliste, sowie des Eintrags in das Verzeichniß der Abmeldungen versehen, innerhalb einer Woche nach dem Eingange dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu übersenden.

Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind ebenfalls in das Verzeichniß einzutragen und an den Vorsitzenden der Klasse IV abzugeben.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben nach den etwa erforderlichen Ermittelungen darüber, ob das Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist, die Abmeldung in das Gewerbesteuer-Notizregister unter Abgang einzutragen und die Hebestelle mit Anweisung wegen Einstellung der Erhebung oder Umschreibung der Steuern zu versehen.

Der Abmeldende ist von der Abgangstellung beziehungsweise Umschreibung seiner Steuern auf einen Anderen durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu benachrichtigen.

Die Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden der Klasse IV nicht in das Gewerbesteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.

Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen und sonstiger stehender Betriebe, sowie Anzeigen der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird, zu bewirken und von derselben an den Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Veranlagung vorgenommen ist, zu befördern. Letzterer hat eintretendenfalls den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27) zu benachrichtigen, jedenfalls aber die Abmeldung in der von ihm selbst geführten namentlichen Nachweisung zur Berücksichtigung für die nächste Veranlagung zu vermerken.

Betrifft die Abmeldung nur die Verlegung des Sitzes des Gewerbes nach einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, so ist, falls letzterer in einem anderen Veranlagungsbezirke derjenigen Klasse, in welcher die Besteuerung erfolgt, belegen ist, dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses die fernere Besteuerung zu überweisen (Artikel 48 Nr. 4). Die Veränderung des Sitzes des Gewerbes innerhalb desselben Veranlagungsbezirks ist nur wegen der etwa eintretenden Erhebung durch eine andere Hebestelle zu berücksichtigen und dieserhalb das Nöthige anzuordnen (vergl. Artikel 27 Nr. 7).

Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden von dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, die Steuer nur als gestundet anzusehen und für den Zeitraum seit der Abmeldung bis zum Wiederbeginne nachzuzahlen sei (§ 33 des Gesetzes).

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§ 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des § 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde- (Guts-) Vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Annahme einer Erklärung nach Maßgabe des § 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 7, 8 und 9 zu benutzen.

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderungen ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde- (Guts-) Vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 53 Nr. 2).

Vorstehender Auszug aus der in der Extrabeilage zu Stück 39 des Amtsblattes für 1892 abgedruckten Finanzministerial-Anweisung wird den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Muster 1, 2 und 6 und 7 in der Opitz'schen Druckerei hierselbst vorräthig gehalten werden.

Hierzu bemerke ich Folgendes:

1. **Steuerzugänge** können entstehen:

a. durch die Anmeldung der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes,
b. durch die Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes,
c. durch die Uebernahme eines Theils eines bereits besteuerten Gewerbes, wenn dieser Theil für sich allein oder in Verbindung mit dem von dem Gewerbetreibenden etwa bereits betriebenen Gewerbe die Grenze der Steuerfreiheit (1500 Mk. Ertrag **oder** 3000 Mk. Anlage- und Betriebskapital) überschreitet,
d. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen,
e. in Folge von Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnortes des bestellten Vertreters aus einem anderen Veranlagungsbezirke.

2. **Steuerabgänge** können entstehen:
a. durch die Abmeldung eines gänzlich, nicht bloß theilweise eingestellten oder auf einen anderen übergegangenen Gewerbes,
b. durch das Aufhören des Gewerbebetriebes **ohne** Abmeldung, **wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist**,
c. durch Verlegung des Betriebsortes, des Sitzes der Geschäftsleitung bezw. Wohnortes des bestellten Vertreters in einem anderen Veranlagungsbezirk,
d. durch Steuerermäßigung oder Befreiung,
e. durch Versetzung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren.

Bei den **Zu- und Abgängen bei der Betriebssteuer** ist dasselbe Verfahren unter Benutzung derselben Formulare, wie bei der Gewerbesteuer zu beobachten.

Da die Betriebssteuer jedoch eine Jahressteuer ist, können Abgänge im Laufe des Steuerjahres durch Abmeldung oder Gewerbeniederlegung nicht entstehen. Ebensowenig findet bei der Fortsetzung eines betriebssteuerpflichtigen Betriebes durch einen anderen eine Anrechnung bezw. Uebertragung der Steuer statt. Letzterenfalls ist von jedem — dem bisherigen **und** dem neuen Betriebsinhaber — die volle Jahressteuer zu entrichten.

No. 235] Oels, den 11. Mai 1893.

Wiederholt ist es in letzterer Zeit vorgekommen, daß in Leichensachen ich von den Herren Amtsvorstehern um Ertheilung eines Beerdigungsscheines verunglückter oder sonst eines unnatürlichen Todes gestorbener Personen ersucht werde, ohne daß die dem Ersuchen beiliegenden Verhandlungen einen genügenden Aufschluß über die in Frage kommende, muthmaßliche Todesursache und die begleitenden Umstände ergeben. Da der Beerdigungsschein nur von mir ertheilt werden darf, wenn die angestellten Ermittelungen die Schuld einer dritten Person an dem in Frage kommenden Todesfalle ausgeschlossen erscheinen lassen, so bin ich, wenn die mir übersandten Verhandlungen ein unzulängliches Bild der Sachlage geben, natürlich meistens nicht in der Lage, die Ertheilung des Beerdigungsscheines sofort verfügen zu können.

Es werden vielmehr oft noch Rückfragen bezw. durch die Gerichte zu veranlassende Ermittelungen nöthig. Während dieser Zeit liegt aber die Leiche unbeerdigt. Letzterer Umstand kann zumal bei der heißen Jahreszeit leicht Unannehmlichkeiten der verschiedensten Art zur Folge haben. Zur Vermeidung derselben ersuche Euer Hochwohlgeboren ich ganz ergebenst, gefälligst darauf hinwirken zu wollen, daß die Herren Amtsvorsteher des hiesigen Kreises bei allen im Amtsbezirk vorkommenden Leichensachen den Sachverhalt, die den Tod begleitenden Umstände, das Auffinden der Leiche 2c. mit möglichster Genauigkeit und eingehend aufnehmen, damit durch den mir bezw. in besonders schleunigen und **unzweifelhaften** Fällen besser dem nächsten Amtsgerichte zu übersendenden Verhandlungen dem zuständigen Amtsrichter bezw. mir Gelegenheit gegeben wird, sofort darüber zu entscheiden, ob die Leiche beerdigt werden kann, bezw. deren Besichtigung bezw. Oeffnung nöthig ist.

Eine bloße Anzeige, daß eine Leiche gefunden und daß unzweifelhaft Selbstmord oder dieser und jener Unfall vorliege, kann natürlich niemals genügen; es müssen vielmehr die das Auffinden der Leiche und den Unfall bezw. Selbstmord begleitenden Umstände genau angegeben werden; auch ist es unerläßlich, daß die betreffenden Auskunftspersonen und namentlich diejenigen, welche die Leiche aufgefunden haben, verhandlungsschriftlich vernommen werden.

Der Erste Staatsanwalt. In Vertretung: Pelz.

Namslau, den 23. Mai 1893.

Vorstehendes theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst mit.

No. 236] Namslau, den 23. Mai 1893.

Der Erbscholtiseibesitzer Becker in Gülchen ist in Folge Erkrankung behindert, als Wahlvorsteher bei der am 15. Juni d. Js. stattfindenden Reichstagswahl zu fungiren.

Unter Abänderung meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 15. d. Mts. — Stück 20 Nr. 226 — bringe ich deshalb hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Gemeindevorsteher Miska zu Gülchen zum Wahlvorsteher und den Lehrer Wegehaupt ebendaselbst zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt habe.

Das Wahllokal wird in die Schule zu Gülchen verlegt.

No. 237] Namslau, den 9. Mai 1893.

Auszug
aus der Jahresrechnung der Kreis-Kommunal-Kasse zu Namslau für das Etatsjahr 1891/92.
I. Haupt-Rechnung.

Einnahme.	M	₰
A. Im Ordinarium.		
1. Kapitalszinsen	3363	18
2. Einnahmen der Kreis-Krankenhaus-Verwaltung	3790	51
3. Einnahmen aus dem Kreishause	1410	—
4. „ des Grundstücks Langestraße Nr. 2	571	—
5. Einnahmen von Verkehrsanlagen	19704	27
6. Jagdscheingelder	579	—
7. Straf- und Schadenersatzgelder	59	40
8. Ausschreibungen	9003	60
9. Einnahmen zur Durchführung der Kreisordnung	11793	—
10. Ueberweisung aus den landwirthschaftlichen Zöllen	58433	—
11. Einnahmen in Verwaltungs-Streitsachen 2c.	115	55
12. Außenstehende Forderungen	118745	—
13 Insgemein	14588	36
B. Im Extraordinarium.		
1. Ausschreibung	22610	—
2. Eisenbahnbetriebsamt Breslau-Tarnowitz zu Breslau, Abschlagszahlung für die dauernde Unterhaltung der am Eisenbahnübergange in Noldau befindlichen Wegestrecke	765	—
3. Landes-Haupt-Kasse Breslau, Bauhilfsgeld für Dorfstraße Strehlitz	7500	—
C. Aus Vorjahren.		
1. Bestand aus der Rechnung für 1890/91	24260	58
2. Nachträglich erhobene Kurkosten aus Vorjahren	3	—
3. Reste	4	40
Summe der Einnahme	297298	85
Hiervon ab die Ausgabe	246115	65
Bleibt Bestand ult. 1891/92 Effecten . . . 41701,25 M. Baar . . . 9481,95 „	51183	20

Ausgabe.	M	₰
A. Im Ordinarium.		
1. Allgemeine Verwaltungskosten	3022	92
2. Kreisblattkosten	555	—
3. Kosten der Kreiskrankenhaus-Verwaltung	9985	44
4. Verwaltung des Kreishauses	251	27
5. Kosten der Verwaltung des Grundstücks Langestraße Nr. 2	104	64
6. Verkehrsanlagen	43162	86
7. Unterstützungen	1142	—
8. Amtskosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher	5743	—
9. Kosten der Kreis-Verwaltung	10000	87
10. Provinzial-Verwaltungskosten-Beiträge	14510	—
11. Kapitalsanlage	118791	55
12. Insgemein	8250	44
B. Im Extraordinarium.		
1. Für die Errichtung einer Kreis-Sparkasse	702	88
2. Für unvorhergesehene Ausgaben	588	35
3. Zur Bildung eines Reservefonds für die übernommene Versicherung der Chausseearbeiter bei Betriebsunfällen	450	—
4. Für die an erkrankte Chausseearbeiter zu gewährende Krankenunterstützungen	450	—
5. Beihilfe für die Pflasterung der Dorfstraße in Saabe	110	—
6. Chaussirung des Weges von Strehlitz nach Noldau	7810	35
7. Subvention der Gemeinde Strehlitz zum Ankauf eines Häuschens, welches infolge des Dorfstraßenbaues abgebrochen werden muß	600	—
8. Bau der Straße über Deutsch-Marchwitz, Krickau, Jacobsdorf, Eisdorf, Paulsdorf bis an die Kreisgrenze	7843	68
9. Für den Erweiterungsbau des Kreishauses	12000	—
C. Restausgaben.	40	40
Summe der Ausgaben	246115	65

II. Special-Rechnung für den Eisenbahnbau Oppeln-Carlsruh-Namslau.

Einnahme.	M	₰
1. Der am Schlusse des Etatsjahres 1890/91 verbliebene Bestand	7754	81
2. Kaufgelder für verschiedene Parzellen	307	70
3. Durchlaufende Posten	7500	—
Summe der Einnahme	15562	51
Hiervon ab die Ausgabe	11893	23
Bleibt Baarbestand ult. 1891/92	3669	28

Ausgabe.	M	₰
1. Kaufgelder für abgetretene Eisenbahnländereien	2227	18
2. Königl. Kreiskasse für Anfertigung von Auflassungsmaterial für erworbene Grundstücke	162	50
3. Durchlaufende Posten	9503	55
Summe der Ausgabe	11893	23

III. Special-Rechnung für den Retablissementsbau Namslau-Obischau.

Einnahme.	M	₰	Ausgabe.	M	₰
1. Der ult. 1890/91 bei Titel 153 des Extraordinariums verbliebene Bestand	1736	98	Für den Umbau der Strecke und den Bau des Zollhauses in Obischau	12332	75
2. Bauhilfsgeld von der Landes-Hauptkasse zu Breslau . . .	6000	—	Summe für sich		
3. Majoratsbesitzer Graf Henckel von Donnersmark zu Kaulwitz Subvention für die Uebernahme zweier Weidebrücken auf den Kreis	3500	—			
Summe der Einnahme	11236	98			
Hiervon ab die Ausgabe	12332	75			
Bleibt ult. 1891/92 Vorschuß	1095	77			

IV. Special-Rechnung für den Erweiterungsbau des Kreishauses.

Einnahme.	M	₰	Ausgabe.	M	₰
1. 3½ % conf. Staatsanleihescheine über	12000	—	1. Bei der Kreissparkasse als Spareinlage angelegte Zinsen .	420	—
2. Zinsen von vorstehenden 12000 M. und verbliebener Ueberschuß beim Ankauf der Werthpapiere zu 1, darunter 434 M. 83 Pf. Effecten . .	854	83	Summe für sich	—	—
Summe der Einnahme	12854	83			
Hiervon ab die Ausgabe	420	—			
Bleibt ult. 1891/92 Bestand	12434	83			

Kreis-Kommunal-Kasse. Behrmann.

Namslau, den 15. Mai 1893

Vorstehender Rechnungsauszug wird hiermit gemäß § 129 der Kreisordnung veröffentlicht.

No. 238] Namslau, den 17. Mai 1893.

Nachstehend veröffentliche ich die Nachweisung der für leistungsunfähige Schulgemeinden des diesseitigen Kreises zur Besoldung von Lehrern resp. Adjuvanten vom 1. April cr. ab bewilligten Staatsbehülfen und beauftrage die betreffenden Schulvorstände, die empfangsberechtigten Lehrer 2c. ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Bewilligungen nicht persönliche Zulagen für letztere, sondern lediglich in deren Gehalt schon inbegriffene Unterstützungen der leistungsunfähigen Gemeindemitglieder seien und wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung eben nur für die leistungsunfähigen Gemeindemitglieder gezahlt wird und den leistungsfähigen nicht etwa antheilig zu Gute kommen darf.

In Sonderheit bemerke ich noch, daß, falls bereits das Baargehalt eines Lehrers — sei es durch den gesetzlichen Staatsbeitrag allein oder durch diesen und einen Theil der Staatsbeihülfe — gedeckt wird, es durchaus unzulässig ist, wenn der Lehrer den überschießenden Betrag der Staatsbeihülfe an die Schulkasse herauszahlt. Dieser Betrag ist vielmehr auf die Naturalleistungen der Gemeinde in Anrechnung zu bringen, so zwar, daß die Gemeinde an Naturalien um soviel weniger aufbringt, als durch die Staatsbeihülfe gedeckt werden.

Die Zahlung der Staatsbeihülfen erfolgt durch die hiesige Kreis-Kasse gegen auf die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse in Breslau lautende amtlich beglaubigte Quittungen der Lehrer in vierteljährlichen, am 1. Tage eines jeden letzten Quartalmonats fälligen Raten.

Ferner mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß zum Empfange der Staatsbeihülfen nur die wirklich angestellten Lehrer und nur die, welche die in der anliegenden Nachweisung angegebene Stellen bekleiden, nicht aber die mit der Vertretung oder Verwaltung von zeitweilig erledigten Lehrer- und Adjuvantenstellen beauftragten Lehrpersonen berechtigt sind.

Laufende Nummer.	Name des Schulortes.	Confession.	Bezeichnung der Stelle.	An Staatsunterstützung ist gewährt aus dem Elementarlehrerstellen-Verbesserungsfonds Cap. 121 Titel 34. Betrag. ℳ	₰	Beginn der Bewilligungsperiode.	Endtermin der Bewilligungsperiode.	Bemerkungen.
1	Bachowitz	ev.	Lehrerstelle	200	—	1. April 1889	31. März 1895	
2	"	kath.	"	280	—	" 1889	" 1895	incl. 24 M. so lange Industrie-Unterricht ertheilt wird.
3	Bankwitz	"	"	190	—	" 1893	" 1898	
4	Böhlitz	ev.	"	310	—	" 1892	" 1897	
5	Buchelsdorf	kath.	"	120	—	" 1893	" 1898	
6	"	"	Adjuv.-Stelle	180	—	" 1893	" 1898	
7	Groß-Butschkau	"	Lehrerstelle	230	—	" 1889	" 1895	incl. 48 M. so lange evangel. Religionsunterricht ertheilt wird.
8	Creutzendorf	"	"	130	—	" 1891	" 1896	
9	"	"	Adjuv.-Stelle	260	—	" 1891	" 1896	auf Lebenszeit des Emeriten Richter.
10	Dammer	ev.	Lehrerstelle	70	—	" 1889	" 1895	
11	"	kath.	"	205	—	" 1891	" 1895	
12	"	"	Adjuv.-Stelle	100	—	" 1889	" 1895	
13	Droschkau	ev.	Lehrerstelle	150	—	" 1891	" 1895	
14	"	kath.	"	100	—	1. Mai 1891	" 1894	
15	Eisdorf	ev.	"	200	—	1. April 1889	" 1894	
16	Ellguth	"	"	140	—	" 1889	" 1894	
17	Giesdorf	kath.	"	230	—	" 1890	" 1895	incl. 70 M. so lange evangel. Religionsunterricht ertheilt wird.
18	Glausche	ev.	1. "	72	—	" 1891	" 1896	
19a	"	"	2. "	170	—	" 1891	" 1896	auf Lebenszeit des Emeriten Heidenreich.
19b	"	"	2. "	136	—	" 1891	" 1896	
20	"	kath.	"	120	—	" 1891	" 1896	
21	Grambschütz	ev.	"	210	—	" 1891	" 1896	
22	Gülchen	"	"	100	—	" 1891	" 1896	
23	Groß-Hennersdorf	"	"	100	—	" 1893	" 1898	
24	Herzberg	"	"	236	—	" 1893	" 1897	
25	Hönigern	"	1. "	80	—	" 1891	" 1896	
26	"	"	2. "	220	—	" 1891	" 1896	
27	Jacobsdorf	"	"	190	—	" 1891	" 1896	
28	Kaulwitz	"	"	180	—	" 1893	" 1898	
29	"	kath.	"	240	—	" 1889	" 1894	incl. 40 M. so lange Industrie-Unterricht ertheilt wird.
30	Lorzendorf	ev.	"	140	—	" 1892	" 1897	
31	"	kath.	"	170	—	" 1891	" 1896	
32	Deutsch-Marchwitz	ev.	"	100	—	" 1891	" 1896	
33	Groß-Marchwitz	"	"	280	—	" 1889	" 1894	
34	"	"	Adjuv.-Stelle	120	—	" 1889	" 1894	
35	Windisch-Marchwitz	"	Lehrerstelle	90	—	" 1891	" 1896	
36	Michelsdorf	kath.	"	240	—	" 1892	" 1897	
37	Minkowsky	ev.	"	120	—	" 1893	" 1898	
38	"	"	Adjuv.-Stelle	180	—	" 1893	" 1898	
39a	Namslau	"	10. Lehrerstelle	135	—	" 1892	" 1895	f. d. Gemeinde Lankau.
39b	"	"	"	225	—	" 1892	" 1895	f. d. Gemeinde Böhmwitz.
40	Nassadel	"	"	250	—	" 1889	" 1894	
41	Noldau	kath.	"	280	—	" 1889	" 1895	incl. 67,50 M. so lange evangel. Religionsunterricht ertheilt wird.
42	Obischau	ev.	"	100	—	" 1892	" 1897	
43	Paulsdorf	"	"	190	—	" 1892	" 1897	
44	Polkowitz	"	"	310	—	" 1889	" 1894	
45	Proschau	kath.	"	380	—	" 1892	" 1897	
46	Reichen	ev.	"	220	—	" 1892	" 1897	
47	Reichthal	"	"	400	—	" 1893	" 1898	
48	"	kath.	1. "	400	—	" 1893	" 1898	
49	"	"	2. "	400	—	" 1893	" 1898	
50	"	"	3. "	460	—	" 1893	" 1898	
51	Saabe	ev.	"	180	—	" 1892	" 1897	
52	Sbitze	kath.	"	180	—	" 1892	" 1897	

Laufende Nummer.	Name des Schulortes.	Confession.	Bezeichnung der Stelle.	An Staatsunterstützung ist gewährt aus dem Elementarlehrerstellen-Verbesserungsfonds Cap. 121 Titel 34. Betrag. ℳ ₰	Beginn der Bewilligungsperiode.	Endtermin der Bewilligungsperiode.	Bemerkungen.
53	Schadegur	kath.	Lehrerstelle	270 —	1. April 1890	31. März 1895	
54	Schmograu	ev.	"	190 —	" 1893	" 1898	
55	"	kath.	"	170 —	" 1892	" 1897	
56	Schwirz	"	"	130 —	" 1889	" 1894	
57	Simmelwitz	ev.	"	290 —	" 1893	" 1898	
58	Sorzow	"	"	300 —	" 1892	" 1897	
59	Städtel	"	"	250 —	" 1889	" 1894	
60	"	"	Adjuv.-Stelle	220 —	" 1889	" 1894	
61	Groß-Steinersdorf	kath.	Lehrerstelle	200 —	" 1889	" 1894	
62	"	"	Adjuv.-Stelle	200 —	" 1889	" 1894	
63	Sterzendorf	ev.	Lehrerstelle	265 —	" 1892	" 1894	
64	"	"	Adjuv.-Stelle	275 —	" 1892	" 1894	
65	Streblitz	"	Lehrerstelle	140 —	" 1893	" 1898	
66	"	kath.	1. "	150 —	" 1892	" 1897	
67	"	"	2. "	300 —	1. Mai 1893	" 1894	
68	Wallendorf	"	2. "	260 —	1. April 1892	" 1897	
69	Wilkau	ev.	Adjuv.-Stelle	300 —	" 1892	" 1897	

No. 239| Namslau, den 15. Mai 1893.

Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das diesjährige Impfgeschäft zur öffentlichen Kenntniß und mache gleichzeitig auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam:

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark;

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen, und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875), die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen ungesäumt durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8 April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuirenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. die Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen;

b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;

c. die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafen gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notiren und dem betreffenden Amtsvorsteher zur Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Gleichzeitig bringe ich die Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge behufs genauer Beachtung hierunter zum Abdruck.

Nebst 2 Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 21 des „Namslauer Kreisblattes"

Donnerstag, den 25. Mai 1893.

Impfplan pro 1893

umfassend die Ortschaften Lankau, Simmelwitz, Nassadel, Giesdorf, Böhmwitz, Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf, Michelsdorf, Eckersdorf, Hönigern, Reichen, Grambschütz, Gülchen, Groditz, Bankwitz, Strehlitz I, II und III, Schwirz, Städtel, Wallendorf, Dziedzitz, Bachowitz, Sophienthal, Erdmannsdorf, Dammer, Groß- und Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johannsdorf, Friedrichsberg und Noldau.

Impfarzt: Königlicher Kreiswundarzt Dr. Leschik in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** und **Wiedergeimpften** findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der Schule zu Simmelwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Simmelwitz und Lankau.	.....	.....	Simmelwitz.	den 31. Mai	5½ Uhr Nachmittags
In der Schule zu Nassadel die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Nassadel.	.....	.....	Nassadel.	den 31. Mai	4½ Uhr Nachmittags
In der Schule zu Giesdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Giesdorf und Böhmwitz.	den 27. Mai	4 Uhr Nachmittags	Giesdorf.	den 3. Juni	5½ Uhr Nachmittags
In der Schule zu Buchelsdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf und Michelsdorf.	den 27. Mai	5 Uhr Nachmittags	Buchelsdorf.	den 3. Juni	4½ Uhr Nachmittags
In der Schule zu Eckersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Eckersdorf.	den 31. Mai	2½ Uhr Nachmittags	Eckersdorf.	den 7. Juni	2½ Uhr Nachmittags
In der Schule zu Hönigern die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Hönigern.	den 31. Mai	3½ Uhr Nachmittags	Hönigern.	den 7. Juni	3½ Uhr Nachmittags
In der Schule zu Grambschütz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Grambschütz und Reichen.	den 3. Juni	2 Uhr Nachmittags	Grambschütz.	den 10. Juni	4½ Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Strehlitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Strehlitz I, II u. III.	den 3. Juni	3 Uhr Nachmittags	Strehlitz I.	den 10. Juni	3½ Uhr Nachmittags
In der Schule zu Gülchen die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Gülchen und Groditz.	den 7. Juni	4 Uhr Nachmittags	Gülchen.	den 14. Juni	3 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Bankwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Bankwitz.	den 7. Juni	5 Uhr Nachmittags	Bankwitz.	den 14. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der Schule zu Wallendorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von den Ortschaften Wallendorf und Dziedzitz.	den 10. Juni	1 Uhr Nachmittags	Wallendorf.	den 17. Juni	1 Uhr Nachmittags
In der Schule zu Noldau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Noldau, Bachowitz, Sophienthal und Erdmannsdorf.	den 10. Juni	2 Uhr Nachmittags	Noldau.	den 17. Juni	2 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Schwirz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Schwirz und Städtel.	den 14. Juni	5 Uhr Nachmittags	Schwirz.	den 21. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der Schule zu Groß-Steinersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Groß- und Klein-Steinersdorf, Johannsdorf und Friedrichsberg.	den 17. Juni	3 Uhr Nachmittags	Groß-Steinersdorf.	den 28. Juni	3 Uhr Nachmittags
In der Schule zu Sterzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Sterzendorf.	den 17. Juni	4 Uhr Nachmittags	Sterzendorf.	den 28. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Dammer die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Dammer.	den 21. Juni	5 Uhr Nachmittags	Dammer.	den 28. Juni	5 Uhr Nachmittags

Impfplan pro 1893.

umfassend die Ortschaften Dörnberg, Creuzendorf, Sgorsellitz, Schadegur, Skorischau, Groß-Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal, Groß-Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz, Glausche, Droschkau, Schmograu, Kaulwitz, Lorzendorf, Proschau, Herzberg, Brzezinke und Stadt Reichthal.

Impfarzt: pract. Arzt Hertel in Reichthal.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt.	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** und **Wiedergeimpften** findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der evangelischen Schule zu Reichthal die Erstimpflinge von den Ortschaften Dörnberg, Sgorsellitz und Reichthal.	.....	.....	Reichthal.	den 27. Mai	3 Uhr Nachmittags.
In der evangelischen bezw. katholischen Schule zu Reichthal die Schulkinder von den Ortschaften Dörnberg, Sgorsellitz und Reichthal.	.....	.....	Reichthal.	den 27. Mai	4 Uhr Nachmittags.
In der katholischen Schule zu Creuzendorf die Erstimpflinge von den Ortschaften Creuzendorf und Skorischau.	.....	.....	Creuzendorf.	den 31. Mai	10 Uhr Vormittags.
In der katholischen Schule zu Creuzendorf die Schulkinder von den Ortschaften Creuzendorf und Skorischau.	.....	.....	Creuzendorf.	den 31. Mai	10 Uhr Vormittags.
In der evangelischen Schule zu Glausche die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Glausche und Brzezinke.	.....	.....	Glausche.	den 31. Mai	4 Uhr Nachmittags.
In der katholischen Schule zu Schadegur die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Schadegur.	den 3. Juni	2½ Uhr Nachmittags	Schadegur.	den 10. Juni	2½ Uhr Nachmittags.
In der katholischen Schule zu Groß-Butschkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Groß-Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal und Friedrichshilf.	den 3. Juni	4 Uhr Nachmittags	Groß-Butschkau.	den 10. Juni	4½ Uhr Nachmittags.
In der evangelischen Schule zu Schmograu die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Schmograu.	den 7. Juni	4 Uhr Nachmittags	Schmograu.	den 14. Juni	4 Uhr Nachmittags.
In der evangelischen Schule zu Droschkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Droschkau.	den 10. Juni	4 Uhr Nachmittags	Droschkau.	den 17. Juni	4 Uhr Nachmittags.
In der evangelischen Schule zu Groß-Hennersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Groß-Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz und Herzberg.	den 14. Juni	4 Uhr Nachmittags	Groß-Hennersdorf.	den 21. Juni	4 Uhr Nachmittags.
In der evangelischen Schule zu Kaulwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Kaulwitz.	den 17. Juni	4 Uhr Nachmittags	Kaulwitz.	den 24. Juni	4 Uhr Nachmittags.
In der evangelischen Schule zu Lorzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Lorzendorf.	den 21. Juni	4 Uhr Nachmittags	Lorzendorf.	den 28. Juni	4 Uhr Nachmittags.
In der katholischen Schule zu Proschau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Proschau.	den 24. Juni	4 Uhr Nachmittags	Proschau.	den 1. Juli	4 Uhr Nachmittags.

Impfplan pro 1893

umfassend die Ortschaften Jakobsdorf, Altstadt, Saabe, Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz, Grüneiche, Eisdorf, Ellguth, Deutsch-Marchwitz, Niese, Wilkau, Damnig, Mülchen, Paulsdorf, Krickau, Jauchendorf, Obischau, Windisch-Marchwitz, Minkowsky und Stadt Namslau.

Impfarzt: Königlicher Kreisphysikus Dr. Dirska in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** und **Wiedergeimpften** findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der evangelischen Schule zu Namslau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Damnig und Ellguth.	den 27. Mai	2 Uhr Nachmittags	Namslau.	den 10. Juni	1 Uhr Nachmittags
In der evange ischen Schule zu Namslau die Schulkinder der Stadt Namslau.	den 27. Mai	2 Uhr Nachmittags	Namslau.	den 10. Juni	1 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (1. Hälfte.)	den 31. Mai	2 Uhr Nachmittags	Namslau.	den 14. Juni	2 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (2. Hälfte.)	den 31. Mai	3½ Uhr Nachmittags	Namslau.	den 14. Juni	2 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Groß-Marchwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz und Grüneiche.	den 3. Juni	1 Uhr Nachmittags	Groß-Marchwitz.	den 10. Juni	2 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Minkowsky die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Minkowsky, Saabe und Hessenstein.	den 3. Juni	2½ Uhr Nachmittags	Minkowsky.	den 10. Juni	3 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Windisch-Marchwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Windisch-Marchwitz, Niese und Mülchen.	den 3. Juni	4½ Uhr Nachmittags	Windisch-Marchwitz.	den 10. Juni	4½ Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Wilkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Ober- und Nieder-Wilkau.	den 7. Juni	2 Uhr Nachmittags	Wilkau.	den 14. Juni	3 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Jacobsdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Jacobsdorf, Eisdorf, Paulsdorf, Krickau, Obischau und Jauchendorf.	den 7. Juni	3 Uhr Nachmittags	Jacobsdorf.	den 14. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangelischen Schule zu Deutsch-Marchwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Altstadt und Deutsch-Marchwitz.	den 7. Juni	5 Uhr Nachmittags	Deutsch-Marchwitz.	den 14. Juni	5 Uhr Nachmittags

Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hembärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich vom achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3—4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlauf der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses bis spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

No. 240] Namslau, den 23. Mai 1893.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 14. Juli 1891 — Kreisblatt Stück 29 Nr. 308 — und meine Verfügung vom 26. Mai 1891 — J.-Nr. 5410 — theile ich nachstehend die 7. Fortsetzung des vom Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin aufgestellten Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften ergebenst mit.

Betrifft das Verzeichniß der seit dem 1. Oktober 1890 beschlagnahmten sozialdemokratischen Druckschriften.

Lfde. Nr. dieses Verzeichn.	Laufende Nr. überhaupt.	Titel der beschlagnahmten Druckschrift.	Verletztes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist.
1.	81.	Du, Mutter, was läuft der Herr Gendarm so? Flugblatt.	§ 131 Str.-G.-B.	Amtsgericht in Pyritz. — 9.12.92. —
2.	82.	„Die Rundschau", Monats-Ausgabe des „Volkswille" — Nr. 1. Hannover 1893.	§§ 186, 187, 131 Str.-G.-B.	Amtsgericht, Abthl. III., in Göttingen — 12. 2. 93. —
3.	83.	Sozialdemokratisches Liederbuch (Max Kegel's), Stuttgart. J. H. W. Dietz 1891.	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht I., Strafkammer I., Berlin. — 18. 7. 92. — Unbrauchbarmachung der Stellen auf Seite 6, 7, 8, 9, 10, 21, 22, 26, 27, 31, 32, 47, 48, 53—55, 104.
4.	84.	Liederbuch für das arbeitende Volk. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. — London 1892. — Germ. Cooperative Publishing Co.	§§ 130, 131 Str.-G.-B.	Landgericht I., Strafkammer III., Berlin. — 19. 12. 92. —
5.	85.	„Sozialist" Nr. 44 v. 29. 10. 92.	§ 110 Str.-G.-B.	Landgericht I., Strafkammer III., Berlin. — 23. 1. 93. —
6.	86.	„Volkwacht" Nr. 245 d. d. Breslau d. 19. 10. 92 (nur die Seiten 3 und 4).	§ 95 Str.-G.-B.	Landgericht, Strafkammer I., Breslau. — 10. 12. 93. —
7.	87.	„Volkswacht für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete . . ." v. 4. 2. 92.	§ 95 Str.-G.-B.	Landgericht in Breslau. — 5. 2. 93. —

No. 241] Namslau, den 24. Mai 1893.

Von den im Aprilheft des deutschen Handelsarchivs für 1893 enthaltenen Veröffentlichungen werden nachstehende für die Handel- und Gewerbetreibenden des hiesigen Kreises von besonderem Interesse sein:

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Seite 226: Chile, Eingangszoll auf Zucker.

Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Seite 89: Deutsches Reich, zum Schweizerisch-Französischen Zollkrieg.

Berichte über das Ausland.

Seite 105: Schweden, Handelsberichte für das Jahr 1892.

No. 242] Namslau, den 24. Mai 1893.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des Schlesischen Herbergs-Verbandes zu Liegnitz die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1893 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Breslau zu veranstalten. Die Einsammlung findet im Kreise Namslau im Monat August cr. statt.

No. 243] Namslau, den 22. Mai 1893.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist dem Verein der Harzlandschaften zu Quedlingburg die Erlaubniß ertheilt worden, zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die auszugebenden 25000 Loose zu je 2 Mark 10 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

No. 244] Namslau, den 23. Mai 1893.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt „Bethanien" zu Breslau die Genehmigung ertheilt, in der Zeit vom 1. Juli 1893 bis 30. Juni 1894 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

No. 245] Namslau, den 24. Mai 1893.

Vereidet:

1. der Bauergutsbesitzer Josef Nowak zu Creuzendorf als Schöffe.
2. der Bauergutsbesitzer Vincenz Piontek zu Creuzendorf als Schöffe.
3. der Häusler Franz Krowoorsch zu Schadegur als Gemeinde-Executor.
4. der Freigärtner Johann Mokros zu Noldau als Gemeinde-Executor.
5. der Gutsverwalter Paul Hoffmann zu Ober-Wilkau als Gutsvorsteher-Stellvertreter.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im Anschluß an die Kreisblatt-Verfügung des Herrn Landraths vom 12. April v. Js. Seite 184 wird das Verzeichniß derjenigen Tage, an denen im Etatsjahre 1893/94 die directen Staatssteuern, sowie die Domainen- und Rentenbank-Renten von den Ortserhebern des Kreises an die Königliche Kreis-Kasse in Quartalsbeträgen abzuliefern sind, hiermit veröffentlicht.

Gemeinden oder Gutsbezirke.	Juni 1893.	Septemb. 1893.	Decemb. 1893.	März 1894.
Altstadt, Belmsdorf, Jauchendorf, Deutsch-Marchwitz, Windisch-Marchwitz, Michelsdorf, Mülchen, Niese, Schadegur und Sgorsellitz	14.	14.	14.	14.
Bankwitz, Brzezinke, Eckersdorf, Grambschütz, Groditz, Gülchen, Lorzendorf, Saabe, Skorischau und Ober- und Nieder-Wilkau	15.	15.	15.	15.
Creuzendorf, Damnig, Dziedzitz, Eisdorf Ellguth, Giesdorf, Hönigern, Schwirz, Strehlitz I, II, III	16.	16.	16.	16.
Bachwitz, Böhmwitz, Erdmannsdorf, Groß-Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Jacobsdorf, Kaulwitz, Minkowsky, Proschau, Simmelwitz und Sophienthal	17.	18.	18.	18.
Groß-Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal, Friedrichsberg, Friedrichshilf, Johannsdorf, Krickau, Lankau, Polkowitz und Sterzendorf	19.	19.	19.	19.
Dammer, Dörnberg, Herzberg, Nassadel, Noldau, Obischau, Paulsdorf, Städtel und Wallendorf	20.	20.	20.	20.
Buchelsdorf, Droschkau, Glausche, Haugendorf, Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz, Reichen, Schmograu, Groß- und Klein-Steinersdorf, Städte Namslau und Reichthal	21.	21.	21.	21.

Die im vorstehenden Verzeichniß nachgewiesenen Ablieferungstermine sind genehmigt durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 4. Mai v. Js.

Namslau, den 23. Mai 1893. **Königliche Kreis-Kasse.** Behrmann.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr und Verwerthung des Latrinendüngers aus den im Stadtbezirk belegenen Gebäuden soll vom 1. Juli cr. ab auf einen einjährigen Zeitraum an einen oder mehrere Unternehmer vergeben werden. Termin hierzu ist auf

Freitag den 2. Juni cr. Nachmittags 3 Uhr

im Magistratsbureau angesetzt worden. Die Bedingungen können jederzeit ebenda eingesehen werden.

Namslau, den 18. Mai 1893. **Der Magistrat.** J. V.: Röhricht.

Nichtamtlicher Theil.

Die **Verpachtung der gesammten Grasnutzung im Stadtwalde** findet **Freitag den 2. Juni cr.** an Ort und Stelle statt.

Der Termin beginnt früh 7½ Uhr im Jagen 20.

Die Forst-Commission.

Die an der **Schmograuer Wassermühle** gelegene, ☛ **4½ Morgen** große **Dienstwiese** ☛ des Unterzeichneten gelangt am **Sonnabend, den 27. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr** an Ort und Stelle zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung.

Windisch-Marchwitz, den 23. Mai 1893. **Der Königliche Förster.**
Kammer.

Sonntag den 28. d. M. Nachm. ½3 Uhr

lutherischer Gottesdienst.

P. **Kluge.**

Zwangsversteigerung.

Freitag den 26. Mai d. Js.
Vormittags 10 Uhr

werde ich zu **Namslau,** polnische Vorstadt, auf dem Hofe der Wittwe Günther, neben Böttcher Arndt

1 Schweinestall u. 1 Steintrog,

sodann auf Ort und Stelle

1 Sopha, 1 Tisch, 1 Commode, 1 Kleiderschrank, 1 Glasschrank, 1 Toilettenspiegel, 2 Bilder, 1 Lampe

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Königl. Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung.

Bei der am **26. d. Mts.** stattfindenden Versteigerung des Nachlasses des Herrn Pfarrers **Titz** in Eckersdorf kommen ferner zum Verkauf:

1 Faß (circa 150 Liter) **Moselwein, Brauneberger, 1 Partie Wein** (verschiedene Marken) **in Flaschen.**

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung.

Am Sonnabend, den 27. d. Mts.
Nachmittag ¼4 Uhr

werde ich im Auftrage des Gutsbesitzers Herrn **Auras** in Wilkau an Ort und Stelle

1 Schober Stroh, ganz oder auch in **kleineren Partien.**

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Versteigerung.

Sonnabend den 3. Juni cr.
Nachmittags 5 Uhr

werde ich zu Mülchen am Hause des Stellenbesitzers Herrn W. Glatz

1 neuen Forstanzug, bestehend aus Rock, Weste und Hose, 1 Dienstmantel, 1 neues Jagdgewehr mit Zubehör, 1 Hirschfänger,

sowie **diverse andere Kleidungsstücke**

öffentlich meistbietend zwangsweise gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Königlicher Gerichtsvollzieher.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836.

Sechsundfünfzigster Geschäfts-Bericht.

Im Jahre 1892, dem 56. Geschäftsjahre der Gesellschaft, wurden abgeschlossen
2852 Versicherungen mit . . . . . Mk. 11 891 350 Capital und
Mk. 13 615 Rente.
Gesammte Jahres-Einnahme pro 1892 . . . . . Mk. 7 440 024.
Angemeldet 418 Sterbefälle über . . . . . Mk. 2 281 619 Capital.

Geschäftsstand Ende 1892.

Versicherungsbestand 31 745 Personen mit . . . . Mk. 150 558 270 Capital.
und Mk. 325 945 Rente.
Gesammt-Garantiefonds . . . . . Mk. 51 978 328.
Unvertheilter Reingewinn der letzten fünf Jahre . . Mk. 5 312 599.

Die Dividende der nach Vertheilungs-Modus I Versicherten beträgt
pro 1893 33% der 1888 gez. Prämien
und die Dividende der nach Vertheilungs-Modus II Versicherten 3% der in Summa gez. Jahresprämien.

Berlin, den 13. Mai 1893.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf Lebens-, Aussteuer- und Leibrenten-Versicherungen entgegengenommen von **H. Wechmann—Namslau.**

Auction.

Sonnabend d. 27. früh 9 Uhr ab werde ich bei Herrn Gottheiner 1 Wagen, 1 Brischke, 1 Brückenwaage, 2 Nähmaschinen, 1 Doppelbank, Nachlaßsachen, Betten, verschied. Kleidungsstücke u. a. m. meistbietend versteigern. A. Postrach.

Vom 25. Mai d. Js. ab bin ich jeden Donnerstag, Sonnabend und Dienstag, Vorm. 8—12 Uhr, in Namslau zu sprechen.

Mein Bureau befindet sich in dem Hause des Herrn Kaufmann Hugo Banke, Klosterstraße, Parterre.

Snay,
Rechtsanwalt zu Bernstadt i. Schl.

Die Annoncen-Expedition
von
Rudolf Mosse, Breslau,
Ohlauer-Strasse 85, 1 Tr.
besorgt pünktlich und zu den Originalpreisen der Zeitungen, ohne Spesen,
Inserate jeder Gattung,
z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfts-An- und Verkäufe 2c.
an alle Zeitungen des In- und Auslandes.
Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei größeren Aufträgen Rabatt gewährt. Kostenvoranschläge und Kataloge gratis.

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich vom heutigen Tage ab die Leitung meiner Filiale in Namslau

Herrn Arthur Zimmer

übertragen habe und ist derselbe berechtigt, für meine Firma Geschäfte abzuschließen.

Breslau, den 15. Mai 1893.

Oswald Tschache.

Die zur

189. Königl. Preuss. Klassenlotterie

bestellten Loose können in Empfang genommen werden. In 1/10, 1/4, 1/2, 1/1 Abschnitten sind Loose noch vorräthig.

O. Faltin,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Diejenigen, die noch Forderungen an den verstorbenen Herrn Pfarrer Titz in Eckersdorf oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, ersuche ich, dies gehörig begründet bis spätestens zum 31. Mai cr. bei mir anzumelden.

Kaulwitz, den 8. Mai 1893.

Der Testamentsvollstrecker.
Hettwer, Pfarrer.

Starkes blaues
Wollpackpapier
empfiehlt
Rob. Werner.

Bekannte Glückscollecte A. Gerloff, Nauen b. Berlin.

Für **nur 1 Mk.** kann man **obige Bezeichnung erproben.**

Freiburger Geldlotterie schon 8. u. 9. Juni

1. Orign.-L. 3 Mk., Anth. 1/2 1 Mk. 60 Pfg., 1/4 85 Pf. P. u. L. 20 Pf.

Gstgw. **215,000 Mk.** Hptgw. **50,000, 20,000, 10,000 Mk.** etc.

Einem geehrten Publikum empfehle ich mein **gut sortirtes**

Lager fertiger Möbel

in allen Holzarten und feinem Genre, sowie **complette Zimmer-Ausstattungen, Pfeilerspiegel** mit und ohne **Untersatz, Spiegel** gewöhnlicher Façons und verschiedener Rahmenfassung,

Polsterwaaren

aller Gattungen.

Auch halte eine **große Auswahl**

fertiger Särge

in **Metall, Eiche,** sowie in gewöhnlichem Holz auf Lager und offerire alle Waaren zu nur zeitgemäß herabgesetzten Preisen.

Hochachtend

Ernst Postrach,

Tischlermeister.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Adrian Balbi's

Allgemeine Erdbeschreibung.

Ein Handbuch

des geographischen Wissens für die Bedürfnisse aller Gebildeten.

Achte Auflage.

vollkommen neu bearbeitet von

Dr. Franz Heiderich.

Mit 600 Illustrationen,

vielen Textkärtchen und 25 Kartenbeilagen auf 41 Kartenseiten.

Drei Bände.

In 50 Lieferungen à 75 Pfge.

Ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes, ein Buch, das in angenehmster Weise geographische Kenntnisse vermittelt, das aber auch den strengen Anforderungen des Fachmannes völlig genügt. Es darf behauptet werden, daß damit ein Werk auf den deutschen Büchermarkt gelangt, welches sich den besten literarischen Producten auf geographischem Gebiete würdig an die Seite stellt.

A. Hartleben's Verlag in Wien.

Meine in **Erdmannsdorf** gelegene **Wirthschaft,** zu welcher 25 1/2 Morgen Acker und Wiesen gehören, bin ich Willens, zu verkaufen, event. kann davon eine bei der Hanusowski-Mühle gelegenen 1 1/2 Mrg. große Wiese abverkauft werden. Der Boden eignet sich auch zur Ziegelfabrikation. Näheres bei **Hanusa** in **Steinersdorf.**

Muchëin.

Muchëin.

Muchëin.

Radical-Vertilgungsmittel

gegen Fliegen, Motten, Schwaben, Wanzen.

Es giebt nichts besseres und billigeres wie

Muchëin.

In Dosen à 10, 25 und 50 Pf. in der

Germania-Drogerie und Selterwasser-Fabrik

Oscar Tietze.

Portland-Cement

empfiehlt

G. Kruber.

Gardinen werden **gewaschen, gecremt** und **gespannt** in der **Waschanstalt** bei **E. Mummert,** **Klosterstraße 12.**

Briefbogen

mit **Ansichten von Namslau,** in Mappen à 15 Pfg., empfiehlt **O. Opitz.**

Bekanntmachung.

Der vorgerückten Saison wegen verkaufe ich:

Damen-, Mädchen-, Herren- und Knabenhüte, ebenso **Sonnenschirme, Blousen, Kleidchen, Anzüge, Steppdecken, Handschuhe, sämmtliche Strumpfwaaren zu Selbstkostenpreisen** und bietet sich daher die denkbar günstigste Gelegenheit für einen Jeden, **nur ganz neue Waaren 20—25 pCt. billiger** als sonst einzukaufen.

Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche, Cravatten und sämmtliche Posamentenartikel

in **sehr großer** Auswahl zu **bedeutend** herabgesetzten Preisen empfehle.

M. Liebermann,

zur goldenen Krone.

Danksagungen.

Mein Sohn, jetzt 12 Jahre alt, erkrankte in seinem dritten Jahre an der Hüftgelenk-Entzündung und reiste ich mit ihm zu verschiedenen, mir als besonders tüchtig empfohlenen Aerzten, aber leider ohne jeden Erfolg; im Frühjahr desselben Jahres brachte ich meinen Sohn schweren Herzens zur Behandlung in's Kinderkrankenhaus nach Bremen, woselbst er dreimal einer Operation unterworfen wurde, nach einem Aufenthalt von 15 Monaten wurde mir von dortigen Aerzten eine Luftveränderung für ihn empfohlen, und holte ich ihn daraufhin ungeheilt zurück. Bis zum vorigen Jahre habe ich nun wiederholt bei verschiedenen Aerzten um Rath nachgesucht, die so sehr ersehnte Hülfe blieb aber aus und die bei der Operation entstandenen Wunden waren und blieben offen; auf verschiedenes Anrathen wandte ich mich nun im vorigen Herbst an den **homöopathischen Arzt Herrn Dr. med. Volbeding in Düsseldorf,** durch dessen gütige Anordnung er nunmehr nach einer Kur von 6 Monaten vollständig geheilt wurde. Nächst Gott, kann ich letztgenanntem Herrn nicht genug für diesen glücklichen Erfolg dankbar sein, und wünsche ich aufrichtigen Herzens, daß vorerwähntes Zeugniß noch viele Leidende veranlassen möge, sich an denselben zu wenden.

Spiekeroog (Kreis Wittmund),
den 11. März 1893.
Marie Janßen geb. Edden.

Ich litt an einem schweren flechtartigen Fußleiden; nach langen vergeblichen Kuren wandte ich mich an Herrn **Dr. med. Volbeding homöopathischer Arzt in Düsseldorf,** welcher mich in kurzer Zeit von diesen Leiden befreite.

Nürnberg, Siebenkeesstraße 32.
Frau **Sophie Hirschmann.**

Meine Tochter Maria litt seit einem Jahre an entsetzlich schlimmen Augen, so daß man sie für blind hielt und sie auch thatsächlich fast gar nichts sehen konnte. Nachdem verschiedene angewandte ärztliche Hülfe dem Kinde keine Besserung brachte, wandte ich mich an Herrn **Dr. Volbeding, homöopath. Arzt in Düsseldorf.** Dieser Herr gab meiner Tochter Arzneien zum Einnehmen und schon nach kurzer Zeit besserten sich die Augen und sind heute vollkommen gesund. Ich kann Herrn Dr. Volbeding allen ähnlich Leidenden auf's Wärmste empfehlen.

Grumme 96a bei Bochum.
Frau **Rzepka.**

Prüfen Sie

meine anerkannt vorzüglichen, **stets frischen**

Röst-Kaffee's

und Sie werden für immer Käufer derselben sein.

Eugen Kricke,

Krakauerstraße 4.

Unterzeichneter empfiehlt **sein großes Lager** von

Bohlen, Brettern und Dachlatten

in allen Längen,

sowie **starke**

Felgen und Speichen.

W. Schiftan,

Damratschhammer, Post Kgl. Dombrowka.

Die königl. Domaine Skorischau

verkauft wegen Aufgabe der Ziegelei

circa **16000 Flachwerkbrettchen**

33 Trockengerüste für **Flachwerke**

sowie verschiedene Ziegelei-Utensilien.

Maurer und Handarbeiter

finden Beschäftigung bei

Otto Roth, Maurermeister in Namslau.

Schönes Haidekorn

empfiehlt billigst

S. Meidner.

Besten Oberschlesischen

Bau- u. Düngkalk,

von 200 Ctr. garantirt 28 bis 30 Kubikmeter Kalkteig

Groschowitzer Portland-Cement

empfiehlt, ersteren in Wagenladungen von 100 bis 200 Ctr., letzteren in Wagenladungen und allen Packungen ab mein Lager hier, billigst.

Otto Faltin.

Fichtene

Dielen-Bretter,

1¼ Zoll stark, 6, 5 u. 4 Meter lang, **gesunde, trockene Waare,** hat bald zu verkaufen

Stellmach, Holzhändler aus **Carlsruh.**

20—30 Drainarbeiter

können sich noch zu den **Vorflutharbeiten** in **Konstadt** bei dem Schachtmeister **Walde** melden.

Dom. Gründorf

verkauft

24 Mastschweine,

Abnahme nach Wahl des Käufers, und **kauft ca. 100 Ctr.**

gutes Heu

für die Ziegeleipferde.

Mäuse, Ratten

werden schnell und sicher getödtet durch Apoth. **Freyberg's** (Delitzsch)

Rattenkuchen

Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Wirkung tausendfach belobigt. Dos. 0,50, 1,00 u. 1,50 bei

Oscar Tietze, Namslau.

10000 Mark

zur sichern Hypothek auf ein ländliches Grundstück bald oder 1. Juli zu vergeben. Näheres in der Exp. dies. Bl.

Eine zweite Hypothek in Höhe von

1500 Mark

ist zu cediren. Zu erfragen in der Exp. d. Bl.

---

600 Mark

werden zur 1. Hypothek auf ein ländliches Grundstück bald zu leihen gesucht. Von wem, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Am 23. d. Mts. ist im Goisker Walde ein **Armband mit Gold-Topas verloren** worden. Finder wird ersucht, dasselbe gegen Belohnung in der Exped. d. Bl. abzugeben.